

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung

Gemäß § 1 Abs.2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713), stellt das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen seine Informationen und Dienstleistungen nach den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, des Rechts, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und der Einwohner bereit. Wenn es diesen Belangen nicht mehr Rechnung trägt, muss es gemäß § 32 Abs.3 GeoVermG M-V erneuert werden.

Das Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Vorpommern-Greifswald hat für die **Gemeinde:**

Buggenhagen

die bisher nicht in der Flurkarte dargestellten Gebäude aus Luftbildern ausgewertet und in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übernommen. Dadurch wird nunmehr der Gebäudebestand vollständig mit Stand von 2007 in der Katasterkarte dargestellt.

In diesem Zusammenhang wurde der digitale Datenbestand überarbeitet und überwiegend in den Ortslagen entzerrt und verbessert, die eine geometrisch nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Darstellung enthalten haben.

Diese Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird den Flurstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte nach § 32 Absatz 5 GeoVermG M-V durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

Der digitale Datenbestand wird ab Dienstag, dem 31.01.2012 für die Dauer eines Monats in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Mühlenstraße 18c, 17389 Anklam offen gelegt. Er kann dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie zu weiteren Terminen nach telefonischer Vereinbarung (03971/84848) eingesehen werden.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ersetzt der verbesserte digitale Datenbestand die bisherigen digitalen Flurkarten als amtliche Karte im Sinne des § 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben in dem digitalen Datenbestand kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim oben genannten Kataster- und Vermessungsamt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Anklam, den 05.01.2012

Im Auftrag

Kreisvermessungsberrat Hell

